

HVBG-INFO 29/2001 vom 26.10.2001

DOK 311.16

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.9.2001;  
hier: Hinweis auf Rundschreiben des Bundesverbandes der  
Unfallkassen in München vom 19.10.2001

Leistungswesen



Bundesverband  
der Unfallkassen



Fockensteinstraße 1  
81539 München  
Telefon 089 - 6 22 72-0  
Telefax 089 - 6 22 72-111  
E-mail buk@unfallkassen.de

Ansprechpartner/in  
Frau Müller  
Durchwahl 148

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts

Rundschreiben 378/2001  
B1 - 035 : 311.16 - (0) -

19. Oktober 2001

**Kurzinhalt:**

Das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts  
tritt in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2002 in Kraft

⇒ BUK-Schreiben vom 20.11.1997, AZ: I2 - 035 : 311.16-0 und  
vom 20.05.2001, AZ: B1 - 035 : 311.16-0

**Sachverhalt:**

Das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 ist im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2376 - 2403 veröffentlicht worden (Auszug in der **Anlage 1**). Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2002 in Kraft. Das Zweite Wohnungsbaugesetz wird nach Maßgabe des Artikel 2 des Gesetzes aufgehoben. Der bisherige soziale Wohnungsbau wird zu einer sozialen Wohnraumförderung weiter entwickelt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür schafft das neue Wohnraumförderungsgesetz (Artikel 1).

Von besonderer Relevanz für die gesetzliche Unfallversicherung sind folgende Regelungen:

**Artikel 1 Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)**

**„§ 16 Wohnungsbau, Modernisierung**

(1) Wohnungsbau ist das Schaffen von Wohnraum durch

1. Baumaßnahmen, durch die Wohnraum in einem neuen selbstständigen Gebäude geschaffen wird,
2. Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
3. Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen wird, oder
4. Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

(2)..."

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. BT-Drs. 14/5538, S. 5 – 80) zu § 16 in **Anlage 2** wird Bezug genommen.

### **Artikel 2 Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

### **Artikel 24 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

**§ 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII** wird wie folgt neu gefasst:

„16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,“.

Die Vorschrift enthält nach der Begründung zu Artikel 24 des Gesetzentwurfs (**Anlage 3**) eine Folgeänderung im Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dessen § 2 Abs. 1 Nr. 16 für die Bestimmung des Kreises der Personen, die kraft Gesetzes unfallversichert sind, auf die Selbsthilfe im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz Bezug nimmt. Diese Verweisung soll ergänzt werden und bezieht sich künftig auch auf Personen, die in Selbsthilfe bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WoFG tätig werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat dem BUK mit Schreiben vom 10.05.2001 (**Anlage 4**) mitgeteilt, dass die geplante Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII weder eine Ausweitung des Personenkreises noch eine Ausweitung der in den beitragsfreien Unfallversicherungsschutz einbezogenen Bauvorhaben beinhaltet und dies auch künftig nicht beabsichtigt sei.

Geschäftsbereich  
Sozialversicherungsrecht, Rehabilitation

Im Auftrag

Roman Finkenzeller

- Ohne Anlagen -